

**51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)**  
(Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung)

**Anlage B zu den Synopsen**  
**(Erlass des MWME vom 11.04.2008)**



Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

Bezirksregierung Münster,  
Domplatz 1-3,  
48143 Münster

11. April 2008

Aktenzeichen 30.03.01.07  
bei Antwort bitte angeben

Hr. Wittmann  
Telefon 0211 837-4151  
Telefax 0211 837-4393  
Hans.wittmann@mwme.nrw.de

## Rohstoffsicherung für Lockergesteine in Regionalplänen

Der LEP NRW legt fest, dass Bereiche für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen (BSAB) für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung für einen Zeitraum von 25 Jahren planerisch zu sichern sind. Diese sind innerhalb der Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze darzustellen beziehungsweise aus diesen zu entwickeln (LEP 1995 C.IV.3.6).

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mwme.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

Mit Erlass an die Bezirksplanungsbehörden vom 29.11.1996 hatte die Landesplanungsbehörde (MUNLV VI A 2 – 71.73.00.01) den Orientierungszeitraum für Reservegebiete bei einer Größenordnung von etwa weiteren 25 Jahren vorgegeben. Dieser Erlass wird für die Anwendung auf Lockergesteinsrohstoffe aufgehoben und diesbezüglich ersetzt.

Das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) sah seinerzeit eine regelmäßige Überprüfung - und ggf. Änderung - von Regionalplänen in einem Intervall von 10 Jahren vor. Diese Fortschreibungspflicht ist mit der Neufassung des LPIG vom 03. 05. 2005 entfallen. Im Sinne der Rohstoffsicherung bleibt es aber Ziel, die planerische Reichweite und Sicherheit zur Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit Rohstoffen für 25 Jahre rechtzeitig wiederherzustellen. Mit dem vom Geologischen Dienst NRW entwickelten landesweit anzuwendenden, u. a. auf Luftbilder gestützten Monitoringsystem zur Beobachtung des Abbaugeschehens, das der GD NRW in dreijährigen Intervallen durchführt, ist die Voraussetzung für eine effiziente regelmäßige Überprüfung im gleichen Intervall und ggfls. Fortschreibung geschaffen. Auch wird sich der planerische Fortschreibungsbedarf künftig auf eine neue und einheitliche Informationsbasis abstützen: Die vom LEP NRW geforderte Erfassung von abbauwürdigen Lagerstätten liegt inzwischen mit der Landesrohstoffkarte (Teil I: Lockergesteine) für die Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf und Münster vor (für Arnsberg und Köln wird sie im Jahr 2009 fertig gestellt werden).

Angesichts der nach wie vor geltenden Verpflichtung zur Darstellung von Vorranggebieten von BSAB im Umfang einer 25jährigen Bedarfsdeckung und der verbesserten und landeseinheitlichen Planungsgrundlage und -instrumente (Rohstoffkarte und Rohstoffmonitoring) ist nach Auffassung der Landesplanungsbehörde der Verpflichtung zur substanziellen Flächensicherung im Sinne jüngerer Rechtsprechung entsprochen, wenn

1. als Ergebnis der Fortschreibung des Regionalplans BSAB und Reservegebiete zusammen oder BSAB allein den Bedarf für mindestens 30 Jahre decken und
2. die Reichweite der BSAB die Dauer von 15 Jahren zu keinem Zeitpunkt unterschreitet.

Bis zum Inkrafttreten eines neuen LEP 2025 ist bei der Fortschreibung der BSAB und der Reservegebiete für Lockergesteine nach den Punkten 1. und 2. zu verfahren.

Im Auftrag

  
(Michael Gaedtke)